



NEWSLETTER

NR.3

Mai 2015

PARLAMANTARISCHE NEULANCIERUNG DER EINGESCHRÄNKTEN REVISION MIT DOPPELMANDAT DURCH TREUHAND|SUISSE

Verfasser: Rico A. Camponovo

Mittels einer Motion hat TREUHAND|SUISSE das Konzept der umfassenden KMU Betreuung „Alles aus einer Hand“ neu lanciert. Die altbewährte Kombination von Revision, Buchführung und Beratung wird durch die Entwicklung der letzten Jahre akut gefährdet. TREUHAND|SUISSE zeigt, dass sie als einzige die Interessen der KMU Revisoren wahrnimmt.

In diesem Newsletter wird zuerst diese Motion von TREUHAND|SUISSE vorgestellt. Dann wird ein Vergleich mit dem neuen Konzept der „externen Fachperson“ von EXPERTsuisse präsentiert. EXPERTsuisse will die Eingeschränkte Revision faktisch abschaffen und das Mitwirken in der Buchführung verbieten.

Motion vom 20. März 2015

Dank einer Motion der Präsidentin von TREUHAND|SUISSE, Frau Daniela Schneeberger, unterstützt von 13 weiteren Mitgliedern des Parlamentes erhält die vom Gesetzgeber im Jahre 2008 ausdrücklich zwecks Verstärkung ins Gesetz aufgenommene Idee der Betreuung von KMU Kunden durch die Revisionsstelle („Alles aus einer Hand“) eine zweite Chance. Dieses Konzept soll diesmal noch deutlicher im Gesetz verankert werden, sodass ein Aufoktroieren der Vorschriften der ordentlichen Revision nicht

nochmals möglich wird. Die Motion wird breit unterstützt, nicht zuletzt auch vom Gewerbeverband, weil dieses Konzept für KMU eine effiziente und kostengünstige Qualitätsgarantie bedeutet.

Unterstützen Sie die 14 Parlamentarier z.B. durch Zustellung einer Nachricht und wenn Sie persönlichen Kontakt zu anderen KMU-freundlichen National- oder Ständeräten haben, fordern Sie diese auf, die Motion zu unterstützen. Die Namen der Unterzeichner und den Wortlaut der Motion finden Sie hier: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153355

Notwendigkeit einer politischen Reaktion

Das Konzept „Alles aus einer Hand“ ist Jahrzehnte alt und hat der Schweizer KMU Landschaft eine kostengünstige und qualitativ hochstehende Betreuung aller

administrativen Belange durch die Revisionsstelle ermöglicht (Buchhaltung, Steuern, Sozialversicherungen, MWST, Immobilien uam.). Gesetzgeber und Gerichte haben diese Kombination konstant bejaht und bei der Revision 2008 gar bekräftigt. Dennoch hat die Ihnen bekannte und unglückliche Entwicklung durch die überregulierende Behörde und einem zu passiven Verband dieses Institut akut gefährdet.

Unter diesem Druck trennen sich leider viele Revisionsstellen von allen Doppelmandaten oder der Revisionsstätigkeit und ein Massenexodus ins Opting-Out ist im Gange. Auf dem Verhandlungsweg erscheinen Lösungen aussichtslos; nur der Gesetzgeber kann seiner ursprünglichen Absicht zum Durchbruch verhelfen. Durch diese Motion wird versucht, dieses Ziel zu erreichen.

Politische Reaktion mit zwei Stossrichtungen

Die eingereichte Motion verfolgt zwei Ziele. Einerseits geht es darum das gefährdete Konzept „Alles aus einer Hand“ eindeutig zu kodifizieren, damit die Branche dieses Produkt proaktiv im KMU Markt bewerben kann und die heutigen unsachgemässen Behinderungen entfallen. Andererseits versucht die Motion, durch einen expliziten Auftrag an den Bundesrat, einige Schwachstellen des Gesetzes zu beheben, welche sich in der Praxis als Behinderungen erwiesen haben.

Die eingereichte Motion beruht auch auf der von Nationalrätin Daniela Schneeberger und Rechtsanwalt Federico Domenghini (Mitglied des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision) eingereichten Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts.

Erste Stossrichtung der Motion : Eindeutige Kodifikation des Prinzips „Alles aus einer Hand“

Änderung Art. 729 OR - Unabhängigkeit

Art. 729

IV. Eingeschränkte Revision (Review)

1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

~~2 Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.~~

2 Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind dem Ziel einer umfassenden Begleitung der Gesellschaft durch die Revisionsstelle anzupassen. Mit der Unabhängigkeit vereinbar sind insbesondere:

1. eine unbedeutende direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine nicht wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;
2. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär, sofern die Beziehung nicht auf eine offensichtliche Befangenheit hindeutet;
3. das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen pro Gesellschaft eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden;
4. die Übernahme eines Auftrags, sofern der Honoraranteil weniger als ein Drittel des Gesamtumsatzes der Revisionsstelle beträgt.

3 Die übrigen Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle in der ordentlichen Revision bleiben vorbehalten.

Hauptproblem ist die unsachgemässe Anwendung der Vorschriften der ordentlichen Revision auf die eingeschränkte Revision. Der neue Art. 729 OR bewirkt eine deutliche und scharfe Zäsur zur heutigen gesetzwidrigen Praxis. Im ersten Absatz wird allerdings zu Recht der Grundsatz der inneren Unabhängigkeit in Verbindung mit der äusseren Unabhängigkeit beibehalten. Der neue Absatz zwei zeigt aber, dass bei der eingeschränkten Revision ein weitgehender Anschein der Abhängigkeit erlaubt wird.

Der Grundsatz lautet, dass die „umfassende Begleitung“ („Alles aus einer Hand“) der Revisionskunden Priorität hat und als das eigentliche Proprium der eingeschränkten Revision deklariert wird. Die nachfolgenden Ziffern 1 bis 4 konkretisieren diesen Grundsatz in den wichtigsten und umstrittensten Punkten, wobei Ziffer 2 besonders hervorzuheben ist. Enge Beziehungen zum Kunden sind beim Konzept der „umfassenden Begleitung“ geradezu eine Voraussetzung für die qualitativ hochstehende Betreuung und werden deshalb ausdrücklich erlaubt. Erwähnenswert ist auch die Ziffer 3; sie übernimmt den alten Absatz 2 von Art. 729 wörtlich, ergänzt ihn aber mit dem Begriff „pro Gesellschaft“. Damit wird die erhebliche Behinderung durch die Theorie der sogenannten „unternehmensweite Trennung“ und auch der „erforderlichen Einzelunterschrift“ aus der Welt geschafft. Absatz 3 schliesslich behält die „übrigen Bestimmungen“ der ordentlichen Revision vor, wobei bei deren Anwendung der Vorrang der „umfassenden Begleitung“ durch den einleitenden Satz von Absatz 2 gewährleistet sein sollte.

Änderung Art. 729a OR - übrige gesetzliche Pflichtprüfungen

Art. 729a

1. Aufgaben der Revisionsstelle

a. Gegenstand und Umfang der Prüfung

1 Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

2 Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁴ Die in Gegenstand und Umfang beschränkte Prüfung der Revisionsstelle gilt ebenfalls für die übrigen gesetzlichen Pflichtprüfungen.

Eine weitere Behinderung der eingeschränkten Revision wird mit dem neuen Absatz vier dieses Artikels beseitigt. Er stellt klar, dass sämtliche gesetzlichen Prüfungen bei Gesellschaften mit eingeschränkter Revision genau dieselbe Prüfqualität aufweisen müssen, welche für die Jahresrevision gilt. Die Kodifizierung dieser an sich selbstverständlichen Auffassung beseitigt die heute verlangten Prüfungen nach PS und damit auch den damit verbundenen Zwang QS 1 in den KMU Revisionsstellen einzuführen.

Damit entfallen unverständliche Anforderungen, wie z.B. dass eine Sacheinlage bei einer Kapitalerhöhung kurz vor dem Jahresende wie bei einer ordentlichen Revision (PS) geprüft werden muss und dasselbe Sacheinlageobjekt kurz danach in der Jahresbilanz - dem wichtigsten Zahlenausweis einer Gesellschaft -

nach dem weniger Anforderungen stellenden SER geprüft werden darf.

Zweite Stossrichtung: Beseitigung von Schwachstellen

Änderung Art. 729b OR – Abnahmeempfehlung im Revisionsbericht

Art. 729b

b. Revisionsbericht

1 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;
3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;
4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung;
5. **eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.**

2 Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

Seit 2008 lautet die häufigste Frage von Revisionskunden an die Revisionsstelle: „Warum können Sie mir trotz durchgeführter Prüfung nicht sagen, ob ich die Rechnung abnehmen soll?“ In der Praxis wurde dieser Verzicht nicht verstanden, was zu unnötigen Verunsicherungen gegenüber dem neuen Revisionsprodukt führte. Der Versuch des Gesetzgebers ist nicht gelungen, die gegenüber der ordentlichen Revision deutlich reduzierte Prüftiefe augenfällig durch Verzicht auf Abnahmeempfehlung und negative Formulierung des Berichtes auszudrücken.

Dieser Mangel wird nun (zurück)korrigiert, wobei damit nicht gemeint ist, dass die Prüftiefe verändert werden soll. Die neue Empfehlung basiert auf dem reduzierten Prüfniveau der eingeschränkten Revision

und auch die Beibehaltung der negativen Formel zeigt, dass die Aussage qualitativ – trotz identischem Wortlaut bei ordentlicher Revision - nicht mit dieser gleichgesetzt werden will.

Änderung Art. 730c OR – Dokumentation

Art. 730c

4 Dokumentation und Aufbewahrung

1 Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können. **Bei der eingeschränkten Prüfung kann die Dokumentation angemessen reduziert werden.**

2 Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.

Seit Jahren steigen die Dokumentationspflichten an. Seit 2008 sind diese Anforderungen aus diversen Gründen weiter gewachsen und in der Branche wird darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung bei gleichzeitig sinkenden Honoraren die Prüfungsqualität reduziert. Weil die eingeschränkte Revision auch in diesem Bereich unnötigerweise den Anforderungen an die ordentliche Revision unterstellt wurde, ist eine Korrektur dieses Trends unerlässlich. Damit soll auch die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers unterstützt werden, dass die eingeschränkte Revision kostengünstig sein soll.

Schwachstellen bei der Anzeige beim Richter und der Haftung der Revisionsstelle

Die letzten beiden Änderungen beseitigen einerseits Schwachstellen des Gesetzes von 2008, weil der Gesetzgeber weder die Anzeige beim Richter bei Überschuldung noch die Verantwortlichkeit an das neue

Institut der eingeschränkten Revision angepasst hat. Sie bewirken aber bei der Überschuldungsanzeige auch eine Anpassung an die oben erwähnte neue Bestimmung in Art. 729a Abs. 4 OR, weil die Spezialprüfung nach Art. 725 Abs. 2 OR und die Anzeige beim Richter nicht mehr nach PS 290 durchzuführen sind. Dafür muss eine Prüfung mit der Qualität einer eingeschränkten Revision genügen.

Änderung Art. 729c OR – Anzeige beim Richter

Art. 729c

c. Anzeigepflicht

Ergibt sich aus der von der Gesellschaft präsentierten Jahresrechnung oder der Befragung, dass ~~ist~~ die Gesellschaft offensichtlich überschuldet **ist** und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

Der Revisor musste bisher bei der eingeschränkten Revision trotz wesentlich reduzierter Informationen und Prüfungsmöglichkeiten die Anzeige beim Richter beurteilen, wie wenn er eine ordentliche Revision durchführen würde. Der Gesetzgeber hat 2008 die Anzeigepflicht in Art. 729c OR ohne Begründung wörtlich gleich formuliert wie in Art. 728c Abs. 3 OR. Dieser unhaltbare Zustand wird korrigiert.

Die Anzeige beim Richter wird zwar nicht gänzlich abgeschafft, aber der Revisor muss die Anzeige nur noch dann erstatten, wenn der Verwaltungsrat selber der Ansicht ist, die Gesellschaft sei überschuldet. Diese Änderung bedeutet in ihrem Wesen eine Zurückverschiebung der Machtbalance zum Verwaltungsrat. Dieser soll allein bestimmen, wann die Gesellschaft in den Konkurs geführt werden muss.

Diese Anpassung harmoniert auch besser mit dem gestärkten Konzept der „umfassenden Begleitung“, weil die Revisionsstelle wieder vermehrt zum (kritischen) Berater statt zum Scharfrichter ihres Kunden

werden soll. Einzig wenn der Verwaltungsrat selber die offensichtliche Überschuldung anerkennt und nicht saniert, soll die Revisionsstelle ihn mit angemessener Frist auf seine Sanierungspflichten hinweisen und allenfalls beim Richter anzeigen.

Änderung Art. 755 OR – Revisionshaftung

Art. 755 OR

IV. Revisionshaftung

1 Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. **Bei der eingeschränkten Prüfung wird die Verantwortung für den Schaden angemessen reduziert.**

Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

Überfällig ist auch eine Anpassung der Verantwortlichkeit der Revisionsstelle an das neue Institut der eingeschränkten Revision. Die Haftung für eine reduzierte Prüfung sollte gegenüber der Haftung bei umfassender Prüfung angemessen reduziert werden.

Konsequenzen der eingeleiteten politischen Schritte

Die Änderungen der beiden Artikel mit der ersten Stossrichtung bilden den eigentlichen Kern der Motion/Vernehmlassung. Sie werden zur dringend nötigen Re-Etablierung der bewährten Situation bis 2008 führen. Zusammen mit den weiteren Änderungen können sie endlich die vom Gesetzgeber bereits im Jahre 2008 geplante Aufwertung dieses für KMU massgeschneiderten Konzeptes realisieren.

Der Revisor kann wieder zu einem unabhängigen und kritischen Partner seines Kunden werden und diesem

eine hochwertige Abdeckung aller finanzadministrativen Bedürfnisse garantieren.

In einem offenen Brief vom 13. März 2015 an den Bundesrat hat hingegen EXPERTsuisse ein neues Konzept der „externen Fachperson“ vorgeschlagen. Damit will EXPERTsuisse die Eingeschränkte Revision faktisch abschaffen und das Mitwirken in der Buchführung verbieten. Dieser Brief bedeutet allerdings keinen konkreten Auftrag an den Bundesrat, sondern ist eine blosser Meinungsäusserung im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision.

Konzept einer Erstellung des Jahresabschlusses durch eine „unternehmensexterne Fachperson“

EXPERTsuisse schlägt vor, „eine Möglichkeit zu schaffen, mit Zustimmung sämtlicher Eigentümer anstelle der eingeschränkten Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle den Jahresabschluss durch eine unternehmensexterne Fachperson erstellen zu lassen.“ Damit solle die „Qualität von Rechnungswesen und Jahresabschluss jedoch gesichert sowie durch diese Liberalisierung die Möglichkeit der ganzheitlichen Beratung (Treuhand-Ansatz) noch verstärkt“ werden. EXPERTsuisse betitelt im Brief (S. 11) diesen Vorschlag mit dem Schlagwort „KMU: Entlastung bei der Revision, Unterstützung bei der Rechnungslegung“.

Kritik an diesem Konzept der „unternehmensexternen Fachperson“

Es ist erstaunlich, dass EXPERTsuisse als Branchenverband von Revisoren eine „Entlastung der KMU“ durch faktische Abschaffung der eingeschränkten Revision anstrebt, wo die Mehrheit ihrer Mitglieder genau diese Dienstleistung erfolgreich anbietet. Dadurch wird TREUHAND|SUISSE definitiv zur einzigen Institution, welche die Interessen der KMU Revisoren wahr nimmt. Ebenso kritisch darf hinterfragt werden, ob diese Lösung die Möglichkeit der ganz-

heitlichen Beratung „noch verstärkt“ und die Qualität „sichert“.

Der nachfolgende Vergleich zeigt, dass das Gegenteil der Fall ist: Die eingeschränkte Revision wird abgewertet und die Qualität von Rechnungswesen und Jahresabschluss geschwächt.

Vergleich der beiden Konzepte

	Doppelmandat	Externe Fachperson
Pflichterfüllung Ein Beispiel: 6 Mt.Frist	Professionell und richtig Muss eingehalten werden Konsequenz: Hinweis	Professionell Soll eingehalten werden Konsequenz: keine
Informationsstand	Generell gut	Generell geringer
Auskunftsrechte in unklaren Fällen	Ja, Art. 730b Abs. 1 OR	Nein
Inhalt Aufgabe	Normiert in Gesetz u Standards	frei nach Auftrag
Inhalt Ergebnis	Revisionsbericht bestätigt die Ordnungsmässigkeit der BH	Keine Bestätigung
Organstellung	Ja	Nein
Haftung	Strenge Organhaftung mit Solidarität VR	Einfache Auftragshaftung ohne Solidarität VR
Zulassung	Ja	Nein
Zweitmeinung	Ja, durch personell und organisatorisch getrennte Person	Nein
Format der Zweitmeinung	Revisionsbericht mit normiertem Wortlaut	Keine Zweitmeinung
Unabhängigkeit	Ja	Nein
Spezialaufgabe in finanzieller Krise	Ja, gesetzlich vorgeschrieben	Nein
Prüfung Gewinnverwendung	Ja, gesetzlich vorgeschrieben	Nein
Wirkung extern	Ja, für Eigner, Gläubiger, Behörden	Kaum

Die Gegenüberstellung zeigt, dass gewichtige Qualitätsunterschiede für Buchhaltung und Abschluss zu erwarten sind. Das Doppelmandat garantiert durch die Kombination mit der Verantwortung der Revisionsstelle eine wesentlich höhere Qualität als es bei einer externen Fachperson möglich ist.

Die Unterschiede beginnen bei der Informationslage, welche bei einer externen Fachperson mangels Überwachungspflichten automatisch geringer ausfällt. Selbst wenn die Fachperson zusätzliche Informationen vom Kunden begehren sollte, ist letzterer

nicht verpflichtet, diese zu liefern. Die Revisionsstelle ist im Gegensatz dazu auskunftsberechtigt.

Aufgabe, Berichterstattung, Hinweispflicht, Haftung etc. der Revisionsstelle sind gesetzlich normiert, und garantieren in Kombination mit der internen, unabhängigen Zweitmeinung, dass Buchhaltung und Abschluss eine hohe Qualität haben müssen. Die externe Fachperson kann diese Qualität, selbst wenn sie es möchte nicht erbringen.

Besonders akzentuiert sich der Unterschied, wenn die finanzielle Lage kritisch wird. Der Kunde kann Empfehlungen und Mahnungen der Fachperson ignorieren oder nach eigenem Gutdünken damit verfahren. Der Informationsfluss zur Fachperson wird plötzlich harzen oder versiegen. Die Schwäche der externen Fachperson offenbart sich in dieser Situation besonders deutlich; sie hat – im Gegensatz zur Revisionsstelle - keine Mittel in der Hand, ihre Aufgabe unter diesen Umständen zu erfüllen.

Kurz gesagt: Die externe Fachperson erbringt insoweit eine professionelle Leistung, als es der Kunde ermöglicht. Bei finanzieller Schönwetterlage, einem informationsfreudigen und risikoscheuen Kunden mag die Qualität der Leistung vergleichbar sein. Im entscheidenden Moment, sobald Probleme auftauchen sind der Fachperson die Hände gebunden. Beim Doppelmandat muss und kann die Revisionsstelle eine professionelle Leistung auch dann durchsetzen, wenn der Kunde zögert oder gar opponiert.

Fazit

Das Konzept der „unternehmensexternen Fachperson“ von EXPERTsuisse würde den Schweizer KMU einen deutlichen Qualitätsverlust für Buchhaltung und Abschluss bescheren. Dazu kommt, dass die KMU Revision verschwinden müsste. Die Motion sowie die Vernehmlassung von TREUHAND|SUISSE sind ein Lichtblick für alle Revisionsstellen im KMU Bereich. Sie bedeuten zudem einen wichtigen Schritt zur Bewahrung und Verbesserung der hohen Qualitätsansprüchen der Revisionsbranche bei ihren Dienstleistungen für ihre Kunden. Es lohnt sich TREUHAND|SUISSE z.B. durch Erwerb einer Mitgliedschaft zu unterstützen.

PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie folgende Links:

- Vernehmlassung der TREUHAND|SUISSE
- Vernehmlassung des Schw. Gewerbeverbandes
- Motion Schneeberger

NICHT VERGESSEN

Melden Sie sich noch heute an. Das Anmeldeformular können Sie Auf unserer Homepage herunterladen: www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

